



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2024

I. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unserem Auftraggeber (im folgenden AG genannt) und uns als Auftragnehmer (im folgenden AN genannt) abgeschlossenen schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Vertrages. Unser Angebot ist kostenlos, freibleibend bzw. unverbindlich.

Wir als AN übernehmen für die vertraglich geschuldeten Leistungen (Nachunternehmerleistungen) keine Verpflichtungen des AG aus dem Hauptauftrag mit dem Bauherrn. Die Ausschreibungsunterlagen bzw. sonstige Vertragsunterlagen des Bauherrn mit seinem AG bilden daher keine Vertragsgrundlage des zwischen dem AG und dem AN abgeschlossenen Vertrages. Die Ausschreibungsunterlagen/Vertragsunterlagen werden daher nicht im Sinne eines „back to back“ Prinzip an den Auftragnehmer durchgestellt.

II. Preise, Zahlung, Aufrechnung

Alle von uns angegebenen Positionspreise sind unveränderlich und unterliegen nur einer ausdrücklichen vertraglich vereinbarten Indexierung oder Preisanpassung nach den einschlägigen Ö-NORMEN . Eine sonstige Anpassung der Positionspreise, insbesondere eine lineare Umrechnung bei variablen Arbeitstiefen, ist ausgeschlossen.

Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise in unseren Angeboten gelten nur bei Auftragserteilung in dem von uns angebotenen Leistungsumfang. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang beim AG zur Zahlung fällig und sind unabhängig von den Zahlungen des Bauherrn an den AG – **kein „pay when paid“ Prinzip**. Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.

Für Nacharbeit (20:00 – 5:00 Uhr), Samstag- Sonntag- bzw. Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 40% verrechnet.

Die von uns angebotenen Einheitspreise beinhalten das Fräsen/Reinigen von freien Flächen ohne Hindernisse in einem Arbeitsübergang. Das Anarbeiten und Freilegen von Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen, Dilatationen, Schienen u. dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, das Kehren der Fräsfläche sowie das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrguts sind nicht im Einheitspreis inkludiert und müssen bauseits vom AG durchgeführt werden. Die Beseitigung der Restmengen ist ebenfalls vom Auftraggeber vorzunehmen.

Nicht durch den AN verursachte Stehzeiten werden dem AG verrechnet.

Der AG ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des AN mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, die Ansprüche des AG sind vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

III. Ausführung bzw. Lieferung sowie Übernahme der Leistungen

Sämtliche dem AG allenfalls entstandene Kosten/Folgekosten wegen unerwarteten Maschinenschäden oder wegen verspätetem Arbeitsbeginn, hervorgerufen durch Verzögerungen beim Antransport (z.B. Stau) oder Erschwernissen auf vorangegangenen Baustellen bzw. sonstigen Ereignissen, die vom AN nicht verschuldet sind, werden vom AN nicht übernommen. Der Maschinentransport zur Baustelle muss verkehrsrechtlich möglich sein und es muss ausreichend Abstellfläche im Baustellenbereich für die Gerätschaft des AN

KAB Strassensanierung

Gesellschaft m.b.H. u. Co KG

Rautekstraße 12

A - 3151 St. Pölten / Austria

Tel. +43 (0) 2742 / 26444 - 0
Fax +43 (0) 2742 / 26444 - 305
e-mail office@kab.at
www.kab.at



vorhanden sein. Organstrafmandate an den AN, welche auf Grund falsch abgestellter LKW's wegen Platzmangel im Baustellenbereich ausgestellt werden, werden an den AG weiterverrechnet.

Bei Temperaturen unter 0°C oder winterlichen Bedingungen, können keine Fräs- bzw. Reinigungsarbeiten ausgeführt werden.

Das Aufmaß der vom AN durchgeführten Leistung wird von einem Verantwortlichen des AG mit den Maschinisten des AN unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten erstellt und gegengezeichnet. Gegengezeichnete Lieferscheine mit der Bemerkung „**Mit Vorbehalt**“ werden vom AN nicht anerkannt. Die Frästiefen müssen unmittelbar nach dem Fräsübergang von einem AG-Vertreter auf seine Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Fräsungenauigkeiten und daruch entstehende Mehrkosten (Mischgutmehrverbrauch, zusätzliche Entsorgungskosten, Qualitätsabzüge usw.) werden nicht akzeptiert. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die erbrachte Leistung vom AG abzunehmen. Etwaige Mängel der Leistung bei der Übernahme müssen am Aufmaßblatt vermerkt werden, widrigenfalls können keine Gewährleistungsansprüche vom AG geltend gemacht werden. Erfolgt keine Abnahme, weil der AG nicht vertreten ist, gilt die Leistung als abgenommen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die gefräste Fläche überbaut wird

Haft- und Deckungsrücklässe werden vom Auftragnehmer nicht gewährt.

IV. Baustellenorganisation und Pflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich nachfolgende Leistungen durchzuführen bzw. dem AN zur Verfügung zu stellen:

- Der AG hat während der gesamten Arbeiten für die ordnungsgemäße Verkehrssicherung zu sorgen sowie sämtliche verkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen.
- Der AG verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Fräsarbeiten ohne Behinderungen durch ruhenden bzw. fließenden Verkehr durchgeführt werden können. Insbesondere dürfen im unmittelbaren Arbeitsbereich der Asphaltfräse keine Fahrzeuge, die nicht dem Bauablauf dienen, abgestellt sein bzw. ist im Arbeitsbereich der Aufenthalt von dritten Personen nicht zulässig.
- Der AG verpflichtet sich, das Baufeld für die Fräsarbeiten abzusichern bzw. sämtliche für die Fräsarbeiten erforderlichen Baustellensicherungen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, sodass Dritte durch das von dem Förderband herabfallende bzw. abplatzende Fräsgut beim Beladen der LKW's oder durch Frä斯塔ub beim Fräsen bzw. Kehren der Fräsfläche bzw. bei sonstigen Fräsarbeiten nicht geschädigt werden können.
Klarstellend wird festgehalten, dass Fräsarbeiten bei laufendem Verkehr erhöhte Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Der AN weist darauf hin, dass es zu Drittschäden trotz Einhaltung sämtlicher dem Stand der Technik entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise kommen kann. Für diese Schäden kann der AN keine Haftung übernehmen.
- Jeglicher Verkehr ist von den Maschinen und dem Ladebereich fernzuhalten. Kosten, die durch ev. Beschädigungen z.B. durch herabfallendes Fräsgut entstehen, kann der AN nicht übernehmen. Auf die erhöhten Schutzmaßnahmen gemäß vorigem Punkt wird hingewiesen.
- Die genaue Markierung der zu bearbeitenden Flächen und erforderlichen Frästiefen erfolgt durch den AG.
- Beim Fräsen nach Deckenbuch muss dieses noch rechtzeitig vor Ausführung der Fräsarbeiten mit den zu fräsenden Zustelltiefen je Straßenprofil den Fräsenfahrern ausgehändigt und auch mit den Frästiefen auftraggeberseitig auf die Fahrbahn aufgetragen werden. Da die vorgegebenen (aufgetragenen) Frästiefen nach dem Fräsen nicht mehr vorhanden sind, muss das neu hergestellte Höhenniveau unmittelbar nach dem Fräsübergang vom AG-Vertreter auf seine Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Fräsungenauigkeiten oder etwaigen erhöhtem Mischgutmehrverbrauch werden seitens der KAB nicht akzeptiert.
- Der AG ist verpflichtet, ausreichend LKW's zum Abtransport des anfallenden gefrästen Materials beizustellen. Der AG übernimmt den Abtransport des Materials und sämtliche damit zusammenhängende Maßnahmen und Arbeitsschritte (Be- und Entladen). Der Be- und Entladevorgang für die Abfuhr des gefrästen Materials auf die Transportfahrzeuge und sämtliche damit zusammenhängende Maßnahmen obliegen somit dem AG.
- Schäden Dritter, die beim Be- und Entladen der Fahrzeuge entstehen, sind grundsätzlich über die KFZ Versicherungen der Frächter abzuwickeln. Der AG verpflichtet sich, eine Fahrzeug- und Namensliste der

KAB Strassensanierung

Gesellschaft m.b.H. u. Co KG

Rautekstraße 12

A - 3151 St. Pölten / Austria

Tel. +43 (0) 2742 / 26444 - 0
Fax +43 (0) 2742 / 26444 - 305
e-mail office@kab.at
www.kab.at



Frächter zu führen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Kann der schadensverursachende Frächter nicht ausfindig gemacht werden und liegt ein unvermeidbarer Schaden vor, fällt dieser in die Risikosphäre des AG. Werden nicht ausreichend LKW's zum Abtransport des Fräsgutes vom AG beigestellt und entstehen dadurch dem AN Stehzeiten, so werden diese dem AG in Rechnung gestellt und es verpflichtet sich der AG diese zeitgerecht zu begleichen.

- Sämtliche Verpflichtungen der Baurestmassentrennung und –entsorgung des anfallenden Fräsmaterials trägt der AG alleine. Er ist Abfallerzeuger und das Fräsgut geht mit dem Fräsvorgang in sein Eigentum über. Aufzeichnungs- und Meldepflichten des AWG trägt der AG.
- Das Verführen und Deponieren des verladenen Materials sowie die Bemessung der richtigen Lademenge der Transportfahrzeuge mit Fräsmaterial liegen in der Verantwortung des AG (Gewicht, Menge, usw.).
- Der AG hat sicherzustellen, dass das Fräsmaterial, welches aus maschinentechnischen Gründen nicht geladen werden kann, ehestmöglich weggeschafft wird.
- Die Wahl der einzusetzenden Fräsen obliegt dem Auftragnehmer.
- Das Reinigen der gefrästen und angrenzenden Flächen obliegt dem Auftraggeber.
- Anarbeiten an Bordsteinen, Schachtabdeckungen, Dilatationen, Objekten (Säulen, Hausmauern,...) u. dgl. hat der AG durchzuführen.
- Das Kühlwasser für die Fräsaggregate (bis 2m³/Std. frei Gerät) wird vom AG beigestellt.
- Schachtabdeckungen, Wasser-, Gasschieber und ähnliches müssen vom AG so gesichert sein, dass ein Überfahren möglich ist. Weiters müssen solche Einbauten markiert sein.
- Der AG hat die Fräsfläche zu markieren und die Frästiefe anzugeben. Schäden infolge nicht gekennzeichnete Einbauten (Schachtabdeckungen, etc.) werden vom AG übernommen.
- Bei Fräsarbeiten im Brückenbereich hat ein Vertreter des AG permanent anwesend zu sein und die genaue Frästiefe anzugeben und zu überprüfen. Schäden, wie z.B. Anfräsen der Brückenisolierung, Anfräsen des Rohtragwerkes oder Dilatationen können von uns nicht übernommen werden.
- Während der Ausführung der Fräsarbeiten können Immissionen wie Erschütterungen, Staub und Lärm entstehen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vom AG zu ergreifen bzw. sicherzustellen. Für eventuelle Schäden, die durch Immissionen wie Erschütterungen, Staub und Lärm während der Arbeiten an in unmittelbarer Nähe liegenden Baulichkeiten jeglicher Art sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, kann der AN somit keinerlei Haftung übernehmen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Punkt angeführten Maßnahmen durch den AG, kann für entstandene Schäden keine Haftung vom Auftragnehmer übernommen werden und es verpflichtet sich der AG den AN schad- und klaglos zu halten.

V. Sonstiges

Im Übrigen bzw. soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Ö-Norm B 2110, B 2111 und B 2118.